

EU-Info 1/2005

I. Monti – Paket zu den staatlichen Beihilfen, die als Vergütung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden.

Die Europäische Kommission hat bereits im Frühjahr 2004 das sogenannte Monti-Paket veröffentlicht, das im Bereich der für die **Erbringung öffentlicher Dienstleistungen** gewährten **staatlichen Vergütungen** Klarheit schaffen soll. Der Anlassfall für diese drei neuen Vorschläge war das Altmark-Trans Urteil des EuGH (C-280/00), in welchem der EuGH im Juli 2003 feststellte, wann derartige Vergütungen nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren sind.

1) Altmark-Kriterien

Öffentliche Vergütungen für die Erbringung von Diensten von allgemeinem Interesse werden nicht als staatliche Beihilfen qualifiziert, wenn sie folgende **vier Kriterien** erfüllen:

- (1) Das begünstigte Unternehmen muss mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichszahlungen muss nachvollziehbar sein und anhand zuvor festgelegter objektiver und transparenter Parameter erfolgen.
- (3) Der Ausgleich darf keine Überkompensation darstellen und nur die Kosten für die Erbringung der Dienstleistung inklusive einer angemessenen Rendite abdecken. Allfällige Einnahmen sind bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen.
- (4) Wenn der Auftrag nicht im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vergeben wird, ist die Höhe des Ausgleichs anhand der Kosten, die in einem durchschnittlichen Unternehmen anfallen, zu berechnen.

Sind diese Kriterien erfüllt, stellen Ausgleichszahlungen keine staatliche Beihilfe dar, weshalb die Art. 87 und 88 EG-V nicht zur Anwendung kommen. In allen anderen Fällen, die nicht unter die Ausnahmestimmungen des Art. 87 EG-V bzw. unter die De-minimis-Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, allfällige staatliche Beihilfen von der Kommission genehmigen zu lassen.

Weitere Ausnahmen im staatlichen Beihilfenregime bzw. Klarstellungen sieht das Monti-Paket vor. Die Kommission hat darin drei Dokument vorgelegt.

2) Entwurf einer Kommissionsentscheidung über die Anwendung von Art. 86 EG-V auf staatliche Beihilfen, die bestimmten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährt werden.

Hier handelt es sich um eine Entscheidung über die **Freistellung gewisser Ausgleichszahlungen von der Notifizierungspflicht.**

Gemäß diesem Vorschlag sollen staatliche Beihilfen, die für die Erbringung von „kleinen“ Dienstleistungen gewährt werden, mit dem EG-V vereinbar und von der Notifizierungspflicht freigestellt sein.

Folgende Fälle sollen darunter fallen:

- (1) **Ausgleichszahlungen für KMU**, deren **Jahresumsatz** in den beiden Jahren vor Übernahme der Dienstleistungsverpflichtung **weniger als (voraussichtlich) 50 Mio. €** betragen hat, wenn die jährliche Ausgleichszahlung für die Erbringung der öffentlichen Dienstleistung **15 Mio. €** nicht übersteigt.
 - (2) Ausgleichszahlungen für **Krankenhäuser**, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen.
 - (3) Ausgleichszahlungen für Unternehmen, die für **sozialen Wohnbau** zuständig sind.
 - (4) Ausgleichszahlungen für **Transportunternehmen**, die **Inseln** mit einem Fahrgastaufkommen von weniger als 100.000 Fahrgästen jährlich anfahren.
- 3) Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der RL 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen.**

Dieser Entwurf sieht die Anpassung der Transparenzrichtlinie an das Altmark-Trans Urteil vor. Die **Verpflichtung zur getrennten Buchführung** von Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und dafür staatliche Beihilfen bzw. Ausgleichszahlungen erhalten, betrifft auch Unternehmen, die nicht ausschließlich öffentliche Dienstleistungen erbringen sondern daneben andere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

4) Internes Arbeitspapier der GD Wettbewerb über einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Alsgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden.

Dieses Dokument schlägt einen **Rechtsrahmen für die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Erbringung umfangreicher Dienstleistungen von öffentlichem Interesse** vor, die als mit dem EG-V zu vereinbarende staatliche Beihilfen zu qualifizieren sind. Dieser Rahmen **gilt für alle vom EG-V erfassten Wirtschaftssektoren mit Ausnahme des Verkehrssektors**, sämtliche Beihilfen unterliegen der Notifizierungspflicht.

Staatliche Beihilfen sind dann mit dem EG-V vereinbar, wenn sie **für das Funktionieren einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse unabdingbar** sind und **keine Wettbewerbsbeeinträchtigung** darstellen.

- (1) Unternehmen, die mit der **Besorgung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse** betraut sind, muss gem. Art. 86 Abs. 2 EG-V von staatlicher Seite (Zentralstaat, regionale oder lokale Gebietskörperschaften) eine „**besondere Aufgabe**“ übertragen werden.
- (2) Der öffentliche **Versorgungsauftrag** muss **im Wege eines öffentlichen Rechtsaktes** (Gesetz, Verordnung oder Vertrag) übertragen werden.
- (3) Daraus muss hervorgehen:
 - Die genaue Art der zu erfüllenden **Gemeinwohlverpflichtung**;
 - Das mit der Erfüllung betraute **Unternehmen** und der **geographische Geltungsbereich**;
 - Die Art der dem Unternehmen gewährten **ausschließlichen Rechte**;
 - Die **Parameter** für die Berechnung der **Ausgleichszahlung** und deren Änderung;
 - Die **Modalitäten für Rückerstattung** überhöhter Ausgleichszahlungen bzw. die Modalitäten, unter denen der öffentliche Auftraggeber für eine zu geringe Ausgleichszahlung aufkommt.
- (4) Die Ausgleichszahlung darf das **erforderliche Maß** (durch Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachte Kosten und angemessene Rendite) **nicht überschreiten**. Bei Unternehmen, die ausschließlich eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse für einen Auftraggeber erbringen, können die Gesamtkosten herangezogen werden.
Hier werden genaue Regeln aufgestellt, wie die Berechnung der Ausgleichszahlung zu erfolgen hat (Berechnung der anrechenbaren Kosten, der Einnahmen, Definition angemessene Rendite, Definition des Ausgleichs).
- (5) Jede **Überkompensierung** stellt eine **rückzahlbare staatliche Beihilfe** dar. Beläuft sich die Überkompensierung auf höchstens 10% der jährlichen Ausgleichszahlung, kann der Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

Verhandlungsstand zum Monti-Paket: Die EK hat gem. Art 86 Abs. 3 in diesem Bereich alleinige Entscheidungsbefugnis. Dennoch bindet sie das EP und die MS in den derzeit laufenden Prozess ein, weshalb das Paket noch nicht verabschiedet wurde.

Derzeitige Position des EP zur Freistellungsentscheidung (2)

Die niederländische Berichterstatterin **In't Veld** hat Anfang Oktober ein Arbeitsdokument präsentiert, in welchem die Initiative der Kommission grundsätzlich begrüßt wird.

Hervorgestrichen wird jedoch, dass die EK in allen Initiativen zuerst das Wohl des Bürgers – in seiner doppelten Rolle als Konsument von öffentlichen Leistungen und als Steuerzahler zur Finanzierung derselben – im Auge haben muss.

Die Berichterstatterin unterstreicht daher das **Verbot der Überkompensation** und verweist darauf, dass das **Beihilfenregime für sämtliche Unternehmen** – egal ob öffentlich oder privat – gleich angewendet werden muss.

Die Unterscheidung zwischen Dienstleistungen von öffentlichem Interesse und Dienstleistungen von öffentlichem wirtschaftlichen Interesse erscheint der Berichterstatterin nicht relevant, da aus ihrer Sicht in vielen Bereichen keine klare Trennung möglich ist. Hier führt sie das Beispiel medizinischer Leistungen bzw. von Bildung an, die beide eine wirtschaftliche Natur bekommen können.

Anliegen der Berichterstatterin:

- EP will Mitsprache im Gesetzgebungsprozess
- Definition „kleiner“ Dienste, die von Notifizierungspflicht ausgenommen sind, muss eindeutig sein. EK soll Übersicht erstellen, wie viele Unternehmen davon betroffen sind und auf welche Höhe sich die Ausgleichszahlungen belaufen.
- Die Ausnahme von Krankenhäusern und sozialem Wohnbau aus dem Anwendungsbereich erscheint nicht kohärent.
- Die Altmark-Kriterien müssen besser definiert werden. Z.B ist das Kriterium eines gut geführten Unternehmens auslegungsbedürftig.
- Insgesamt muss das Regelwerk verständlicher werden. Das Altmark-Trans definiert, was nicht unter das Beihilfenregime fällt, durch eine Entscheidung der EK könnte eine Rechtslücke entstehen.

Der Entwurf wird am 21. Oktober im Ausschuss besprochen und im Jänner im Ausschuss verabschiedet, die Abstimmung im Plenum wird voraussichtlich im Februar 2005 stattfinden.

Eine informelle Elan-Arbeitsgruppe machte bereits gezieltes Lobbying, indem sie die Schattenberichterstatter, die den Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wohlwollender gegenüberstehen, mit Änderungsanträgen versorgte.

Innerhalb des Ausschusses wird der Ansatz der Berichterstatterin nicht geteilt, welche sich auch nicht gesprächsbereit zeigt, die Anliegen der lokalen Gebietskörperschaften zu hören.

Mit den Änderungsanträgen soll daher insbesondere der **extrem wirtschaftsliberale Ansatz der Berichterstatterin** entschärft werden.

EU-Info 2/2005

EuGH untersagt freihändige kommunale Auftragsvergaben

Der EuGH hat in einem Grundsatzurteil vom 11. Jänner entschieden, dass Kommunen auch mehrheitlich von ihnen beherrschte kommunal-private Gesellschaften nicht ohne vorherige Ausschreibung beauftragen können.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs betraf eine ohne Ausschreibung durch die Stadt Halle/Saale (D) im Abfallentsorgungsbereich vorgenommene Vergabe. Diese Direktvergabe erfolgte an eine Gesellschaft, an der die Stadt indirekt über die Stadtwerke mehrheitlich mit 75,1 % beteiligt war. Eine private Gesellschaft hielt die übrigen 24,9 %. Die Stadt Halle war in einem Vergabennachprüfungsverfahren vor einem deutschen Gericht der Auffassung, wegen ihrer Beherrschung über die Gesellschaft handle es sich bei der stattgefundenen Direktvergabe um ein so genanntes „In-House-Geschäft“. Bei einem In-House-Geschäft handelt es sich grundsätzlich um einen internen Vorgang, bei dem die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen grundsätzlich keine Anwendung finden

Der Europäische Gerichtshof ist dieser Auffassung entgegengetreten. Nach dessen Ausführungen hat zwar ein öffentlicher Auftraggeber die Möglichkeit, seine im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben – vergaberechtsfrei – mit eigenen administrativen, technischen und sonstigen Mitteln zu erfüllen. Im gegebenen Fall unterscheidet sich der Vertragspartner rechtlich aber sehr deutlich vom öffentlichen Auftraggeber.

Dennoch ist es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs aber nicht ausgeschlossen, dass es ohne Ausschreibung zu einer Auftragsvergabe kommt, wenn sich der Vertragspartner vom öffentlichen Auftraggeber rechtlich unterscheidet. Dies gilt dann, wenn der öffentliche Auftraggeber über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über eine eigene Dienststelle und diese Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Stelle verrichtet, die ihre Anteile innehat (EuGH-Urteil vom 18. November 1999 in der Rechtssache C-107/98, Teckal).

Dagegen schließt nach Meinung des EuGH die auch nur minderheitliche Beteiligung eines privaten Unternehmens an einer ansonsten öffentlich dominierten Gesellschaft diese umfassende Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus.

Der EuGH stellt somit fest, dass die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen ohne Ausschreibung das Ziel eines freien und unverfälschten Wettbewerbs und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessen beeinträchtigen würde. Ein solches Verfahren würde dem beteiligten privaten Unternehmen einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten verschaffen.

Dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofs bringt nun Rechtssicherheit in der umstrittenen Frage der Vergaberechtsfreiheit so genannter In-House-Geschäfte. Damit wird aber auch die freihändige Vergabe durch Kommunen an die von ihnen beherrschten gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften eingeschränkt.

Zu beachten sind jedoch nach wie vor die Schwellenwerte für die Anwendung des Europäischen Vergaberechts.

Diese betragen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von Kommunen vergeben werden, derzeit 200.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie 5 Mio. € für Bauaufträge.

Diese Schwellenwerte werden sich bei Umsetzung der RL 2004/18/EG in nationales Recht ändern, die Richtlinie sieht Schwellenwerte von 249.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und bereits 242.000 € für Bauaufträge vor.

EU-Info 3/2005

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat am 26. Jänner ihr Arbeitsprogramm für 2005 sowie die mehrjährige Strategieplanung bis 2009 veröffentlicht. Große Überraschungen gab es erwartungsgemäß nicht.

Wie die Kommission in der Einleitung vermerkt, muss vor allem der Strategie von Lissabon neues Leben eingehaucht und damit das Wachstum angekurbelt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts muss gestärkt werden, der Stabilitäts- u Wachstumspakt ist zu reformieren. Generell liegt somit das Hauptaugenmerk der Barroso-Kommission auf mehr Wirtschaftswachstum.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Themen:

- Ankurbelung des Wirtschaftswachstums;
- Ratifizierung der Europäischen Verfassung;
- Verhandlungen über die finanzielle Vorausschau;
- Voranschreiten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere im Bereich Asyl und Migration.

Das Arbeitsprogramm ist ein sehr dünnes Dokument, hauptsächlich sind darin Allgemeinplätze nachzulesen. Wie die durchaus ehrgeizigen Prioritäten umgesetzt werden sollen, ist vom Geschick der jeweiligen Dienststellen, vor allem also der Kommissare Verheugen, Kroes, Almunia, McCreevy und Mandelson. Strategien im Bereich Umweltschutz oder Soziales fehlen im Arbeitsprogramm zur Gänze.

Im Katalog der geplanten Mitteilungen und Gesetzesvorschläge finden sich dennoch einige für Kommunen interessante Dossiers, die jedoch zum Teil bereits von der letzten Kommission angekündigt worden waren:

- Thematische Strategie über den nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen (Juni);
- Thematische Strategie über den nachhaltigen Umgang mit Pestiziden (September);
- Bodenschutzstrategie, inkl. Erneuerung der Klärschlammrichtlinie (November);
- Grünbuch über die europäische Energieeffizienzinitiative (Sommer);
- Mitteilung zum Biomasse-Aktionsplan (Winter);
- Mitteilung über die erneuerbaren Energien (Winter);
- Aktionsprogramm für eine aktive Bürgergesellschaft (April).

Auch wenn diese Liste nicht spektakulär erscheint, wird den Kommunalvertretern in Brüssel sicher nicht langweilig. Viele Dossiers, die sich bereits zur Behandlung im Parlament befinden, sind für Kommunen von großer Wichtigkeit.

So z.B. der Verordnungsvorschlag über die zukünftige Finanzierung der ländlichen Entwicklung, der Richtlinienvorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt oder die INSPIRE-Richtlinie über die Schaffung einer Raumdateninfrastruktur.

Weiters wird die Kommission in diesem Jahr den Evaluierungsbericht über den Wassersektor veröffentlichen, der bestimmt die Liberalisierungsdiskussion wieder aufflammen lassen wird.

EU-Info 4/2005

Europäischer Rat – Frühjahrsgipfel 2005

Die Staats- und Regierungschefs der EU beschlossen auf ihrem traditionellen Frühjahrsgipfel im März ein ehrgeiziges Programm zur Belebung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, welche sich im Vergleich zu den USA bekanntlich im Argen befindet.

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates umfassen sieben Punkte und zwei Anhänge, die wesentlichsten Inhalte werden in Folge kurz beschrieben:

I. Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Rat der Finanzminister einigte sich im Vorfeld des Frühjahrsgipfels auf eine verbesserte Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, der Europäische Rat nahm diesen Bericht und die darin enthaltenen Vorschläge und Feststellungen an.

II. Neubelebung der Lissabon-Strategie

Die im Jahr 2000 beschlossene Agenda von Lissabon, wonach Europa bis zum Jahr 2010 der wettbewerbsfähigste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt werden und damit die USA überholen sollte, bedurfte neuen Schwungs und stellte daher den zentralen Punkt der Schlussfolgerungen dar.

Der Europäische Rat beschloss eine Reihe von Maßnahmen, die v.a. auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen:

- Wissen und Innovation müssen gefördert werden. Forschung und Entwicklung sollen mit 3% des BIP gefördert werden, wobei Ausgewogenheit zwischen privaten und öffentlichen Investitionen angestrebt wird. Privatinvestitionen sollen z.B. mit Hilfe steuerlicher Anreize gefördert werden.
- Die Mobilität von Forschern soll gefördert und der Forschungsstandort Europa attraktiver gestaltet werden.
- Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien müssen für öffentliche Einrichtungen, KMU und Privathaushalte gleichermaßen zugänglich sein, leistungsstarke Datennetze müssen auch außerhalb der städtischen Ballungszentren zur Verfügung stehen.
- Die Vollendung des Binnenmarkts für Dienstleistungen soll Investitionen in Betriebe und die Schaffung neuer Arbeitsplätze anregen. Aufgrund der Diskussionen der jüngsten Zeit wurde ausdrücklich auf die notwendige Wahrung des europäischen Sozialmodells verwiesen.

- Die Mitgliedstaaten haben für eine aktive Wettbewerbspolitik und die weitere Einschränkung von staatlichen Beihilfen zu sorgen. Beihilfen sollen in Zukunft vorwiegend für Investitionen in Forschung und Innovation sowie in die Erschließung von Humankapital vergeben werden.
- Die Schlüsselrolle von KMU bei der Förderung von Wachstum und Beschäftigung wird betont. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Unternehmensgründungen durch Bürokratieabbau, die Einrichtung zentraler Anlaufstellen sowie erleichterten Zugang zu (Kleinst-) Krediten zu unterstützen.
- Die Anhebung der Vollbeschäftigungs- und der Beschäftigungsquote sowie die Verlängerung der Lebensarbeitszeit sind die besten Garantien für den Erhalt des europäischen Sozialmodells. Auch der Anhebung des allgemeinen Bildungsniveaus und der Förderung lebenslangen Lernens soll verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Um diese ehrgeizigen Ziele umzusetzen sind vor allem die Mitgliedstaaten gefordert. Diese sollen – unter Mitwirkung „aller auf regionaler und nationaler Ebene Beteiligten, einschließlich der Parlamentsgremien“ nationale Reformprogramme erstellen. Hier kann davon ausgegangen werden, dass in Österreich auch die Kommunen aufgefordert werden, ihren Beitrag zu leisten.

III. Nachhaltige Entwicklung

In einem kurzen Absatz wird darauf verwiesen, dass „den gegenwärtigen Bedürfnissen dergestalt Rechnung zu tragen ist, dass die Fähigkeit künftiger Generationen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, nicht gefährdet wird“. Dabei bezieht sich der Europäische Rat explizit auf die Umsetzung der Lissabon-Agenda.

Bewertung

Der Europäische Rat legt mit diesen Schlussfolgerungen die Latte für zukünftige Erfolge hoch. Gefordert werden in den nächsten drei Jahren sämtliche Wirtschaftsteilnehmer, vor allem aber der nationale Gesetzgeber und die nationale Verwaltung. Vor allem die Unternehmens- und Forschungspolitik scheint in den meisten Mitgliedstaaten reformbedürftig, Investitionsanreize und Entbürokratisierung sind notwendig, um tatsächlich für mehr Wachstum zu sorgen.

EU-Info 6/2005

Krise Europas nach dem Europäischen Rat?

Der Europäische Rat vom 16. und 17. Juni 2005 wird vielleicht als Wendepunkt in die jüngere Geschichte der EU eingehen. Der Verfassungsprozess kam vorläufig zum Erliegen und bei den Verhandlungen um das EU-Budget für die Jahre 2007-2013 brach ein offener Konflikt zwischen Großbritannien auf der einen und Frankreich/Deutschland auf der anderen Seite aus. Großbritannien thematisierte zudem zum ersten Mal in breiter Öffentlichkeit den Sinn eines Agrarbudgets, das in Zeiten abnehmender Beschäftigtenzahlen in der Landwirtschaft immer noch gut die Hälfte des EU-Haushalts ausmacht. Damit wurde eine Büchse der Pandora geöffnet, Unterstützung erhielt der britische Premier aber immerhin von Schweden und den Niederlanden.

Den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates ist jedoch nicht anzumerken, dass der Gipfel kein großer Erfolg war.

Nur die gesonderte Erklärung zum Verfassungsprozess, die nicht vom Europäischen Rat als Organ der EU, sondern von den Staats- und Regierungschefs als solchen angenommen wurde, lässt erkennen, dass die EU in einer Krise steckt. Im Hinblick auf den Ratifikationsprozess zur Verfassung wurde beschlossen, keine allgemeingültige Empfehlung abzugeben und es jedem Mitgliedstaat zu überlassen, den Prozess fortzusetzen oder nicht.

Erst im Frühjahr 2006 soll eine Bewertung des Ratifikationsprozesses stattfinden, in deren Folge auch über den weiteren Fortgang entschieden werden soll.

Das Schlussdokument des Gipfels wurde trotz aller politischen Spannungen wie vorbereitet verabschiedet und es enthält, abgesehen von den unten näher angeführten Punkten, die üblichen Gemeinplätze zu Außenpolitik und Nachbarschaftsbeziehungen, die sich in fast allen Gipfelerklärungen finden. Hervorzuheben, und in mancher Hinsicht sogar von kommunalem Interesse, sind folgende Passagen der Schlusserklärung:

Finanzielle Vorausschau:

Der Rat bedauert, dass es zu keiner Einigung im Hinblick auf den finanziellen Rahmen für die Jahre 2007-2013 kam und würdigt die Kompromissbemühungen der luxemburgischen Präsidentschaft, insbesondere ihre Verhandlungsbox. Als klaren Auftrag an die britische Präsidentschaft wird formuliert, dass die weiteren Verhandlungen auf diesem Fundament aufbauen sollen.

Dies darf aufgrund der besonderen Interessenlage der Briten und aufgrund des Verlaufs der Verhandlungen auf Chefebene jedoch bezweifelt werden.

Nachhaltige Entwicklung:

Die Staats- und Regierungschefs betonen die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung und verabschieden eine dementsprechende Erklärung, wonach sich die Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichten, folgende Ziele zu respektieren:

- Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung und Förderung nachhaltigen Produktions- und Konsumverhaltens;
- Förderung der Grundrechte und Bekämpfung von allen Arten von Diskriminierung;
- Stärkere Bürgerbeteiligung bei der Entscheidungsfindung und bessere Information der Bürger über die Umweltfolgen ihres Tuns;
- Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften zur Förderung nachhaltigen Produktions- und Konsumverhaltens;
- Umsetzung des Verursacherprinzips um die wahren Kosten von Produktion und Konsum jenen zu übertragen, die dafür verantwortlich sind

Strategie von Lissabon:

Der Rat verweist auf die Neubelebung der Lissabon-Strategie durch den diesjährigen Frühjahrgipfel und auf die Notwendigkeit, sämtliche nationalen und gemeinschaftlichen Politiken auf Wachstum und Beschäftigung auszurichten. Im Rahmen des neuen dreijährigen Gestaltungszyklus müssen die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne verabschieden, mit welchen diese die Ziele der Strategie auf einzelstaatlicher Ebene umsetzen. Die Union wird ergänzend dazu ebenfalls ein gemeinschaftliches Lissabon-Programm vorschlagen.

Die integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung für die Jahre 2005-2008, die den Spagat zwischen Wirtschaftsliberalismus und europäischem Sozialmodell versuchen, enthalten u.a. folgende Empfehlungen:

- Die Ressourcenallokation soll auf Wachstum und Beschäftigung ausgerichtet werden und Synergien zwischen Umweltschutz und Wachstum stärken;
- Die Lohnentwicklung soll zu makroökonomischer Stabilität und Wachstum beitragen;
- Insbesondere der Privatsektor solle mehr und effizienter in Forschung und Entwicklung investieren;
- Schaffung eines wettbewerbsfähigeren Unternehmensumfeldes, das die Umsetzung von Privatinitiativen erleichtert;
- Förderung eines lebenszyklusorientierten Ansatzes in der Beschäftigungspolitik;
- Entwicklung der Arbeitskosten und Tarifverhandlungssysteme sind beschäftigungsfreundlicher zu gestalten;

Freiheit, Sicherheit und Recht:

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich soll weiter ausgebaut werden. U.a. sollen Gesetze verabschiedet werden, die einen Informationsaustausch zwischen Polizeibehörden und die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung ermöglichen.

Entwicklungshilfe:

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Entwicklungshilfeverpflichtungen einzuhalten und Anstrengungen zu unternehmen, die von der EU festgelegte Quote EU-Infos des Jahres 2005 (gesammelt)

von 0,39% an Entwicklungsausgaben gemessen am Gesamthaushalt zu erreichen. Auf internationaler Ebene ist ein Ziel von 0,7% vereinbart, der Europäische Rat erhöhte das EU-Ziel für 2010 nun auf 0,56% und fordert jene Mitgliedstaaten, die bereits über dieser Quote liegen auf, ihre Anstrengungen weiter fortzusetzen.

UNO-Reform:

Die Reform der wichtigsten Organe der Vereinten Nationen wird befürwortet, insbesondere des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats. Der Europäische Rat betont die Notwendigkeit einer effizienteren, repräsentativeren und transparenteren Organisation, ohne jedoch die Forderung nach einem EU-Sitz im Sicherheitsrat explizit zu erheben.

Unterstützt wird auch die Gründung einer eigenen UN-Umweltorganisation mit Sitz in Nairobi.

Erklärung zum Kosovo:

Der Europäische Rat bestätigt die Zugehörigkeit des Kosovo zu Europa und die Erklärung von Thessaloniki aus dem Jahre 2003, wonach die Zukunft des westlichen Balkans und des Kosovo in der Europäischen Union liegt.

Zum Status des Kosovo – dessen Zukunft seit geraumer Zeit ein Streitthema darstellt – wird lediglich ausgeführt, dass die EU nur solche Lösungen akzeptieren werde, die im Einklang mit der UN-Charta und den europäischen Werten stehen und die verhindern, dass es zu einer Wiederholung der Ereignisse von vor 1999 kommen kann. Gleichzeitig wird die multiethnische Gesellschaft als Basis des Kosovo dargestellt und betont, dass es zu keiner Änderung des aktuellen Territoriums – weder zu einer Teilung noch zu einem Zusammenschluss mit anderen Westbalkanländern – kommen darf.

Erweiterung:

Der Erweiterung wird in diesem Schlussdokument kein eigenes Kapitel eingeräumt. Auch dies darf als Hinweis auf eine Krise angesehen werden, zumal es im Vorfeld des Gipfels und nach dem negativen Ausgang der Verfassungsreferenden in Frankreich und den Niederlanden Diskussionen darüber gab, wie mit diesem Punkt am besten umzugehen sei.

Man fand eine diplomatische Lösung, welche die Beitrittskandidaten vielleicht nicht ganz zufrieden stellte: In den Schlussfolgerungen wird an prominenter Stelle auf die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags mit Bulgarien und Rumänien sowie auf die Schlussfolgerungen der Europäischen Räte zur Erweiterung von Juni und Dezember 2004 verwiesen. Damit wurde ein Einhalten des Zeitplans signalisiert, ohne jedoch weder das Datum eines Verhandlungsbegins noch die Türkei selbst beim Namen zu nennen.

<http://www.europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=DOC/05/2&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

EU-Info 7/2005

Verbesserte Folgenabschätzung von EU-Regeln

Mitte Juni 2005 gab die Europäische Kommission bekannt, dass sie den im Jahr 2002 initiierten Prozess der Folgenabschätzung von EU-Regelungen aktualisieren wird. Damit setzt die Kommission einen weiteren Schritt zur Umsetzung der Lissabon-Agenda und verpflichtet sich, im eigenen Zuständigkeitsbereich für eine Reduktion des Verwaltungsaufwands zu sorgen und Überregulierungen zu vermeiden. Den im Verfassungsvertrag verankerten Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit soll auch ohne Umsetzung der Verfassung mehr Gewicht zukommen.

Dazu wurde ein Dokument zur Verwendung jener Kommissionsdienststellen herausgegeben, welche für die Ausarbeitung neuer EU-Regeln zuständig sind - seien es Mitteilungen, Richtlinien oder Verordnungen. Diese Dienste bzw. deren Beamte müssen sich in Zukunft verstärkt an die Leitlinien zur Folgenabschätzung halten und die möglichen Folgen europäischer Regelungen umfassend darstellen.

Dabei soll die Folgenabschätzung jedoch nicht die Annahme eines Vorschlags durch das Kommissarskollegium präjudizieren – sie soll v.a. eine zusätzliche Informationsquelle darstellen, welche den Kommissaren bei der politischen Entscheidungsfindung behilflich ist.

Zweck und Vorteil der Folgenabschätzung:

Die verpflichtende Folgenabschätzung soll zu einer besseren Koordination zwischen den involvierten Dienststellen führen und im Zusammenspiel der Dienste direkte und indirekte soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Auswirkungen eines Vorschlags gebündelt und übersichtlich darstellen. Der Gesetzgebungsprozess soll bereits im Vorbereitungsstadium interessierten Gruppen in transparenter Weise zugänglich gemacht werden, öffentliche Konsultationen sollen verstärkt zum Einsatz kommen um möglichst früh Beiträge und Bewertungen aus der Praxis zu erhalten.

Neu ist auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Vorschlägen mit der EU-Grundrechtecharta (Teil II des Verfassungsvertrags) sowie Empfehlungen, wie potentiell entstehende Umsetzungskosten für Bürger, Unternehmen und öffentliche Körperschaften berücksichtigt werden können.

Die Kostenabschätzung für öffentliche Körperschaften umfasst z.B. Implementierungskosten, worunter zusätzlicher Personalbedarf, Kofinanzierungskosten für EU-Programme, Vollstreckungskosten oder Investitionen in Infrastruktur fallen.

Wann muss es eine Folgenabschätzung geben?

Gemäß den Leitlinien ist es nicht möglich, für alle Kommissionsvorschläge umfassende Folgenabschätzungen vorzulegen. Verpflichtend muss eine solche dann erfolgen, wenn es sich um einen Vorschlag aus dem jährlichen Arbeitsprogramm der Kommission handelt. Von Fall zu Fall kann die Kommission entscheiden, weitere Vorschläge einer umfassenden Bewertung zu unterziehen.

Explizit ausgenommen sind Grünbuchprozesse, da es hier ohnehin öffentliche Konsultationen gibt sowie Legislativvorschläge, die eine Sozialpartnerbeteiligung vorsehen.

Wie ist vorzugehen?

- Problemanalyse – Erörterung der Frage, ob die EU die angemessene Handlungsebene darstellt;
- Festlegung von Kernzielen zur Problemlösung – Notwendigkeit der Kompatibilität mit anderen EU-Politiken und –Zielen;
- Prüfung der politischen Optionen (und eventueller Alternativen) zur Umsetzung der Ziele;
- Folgenabschätzung im sozialen und wirtschaftlichen Bereich sowie für die Umwelt;
- Vergleich der möglichen Optionen, Rangliste von Präferenzen;
- Enger Kontakt zwischen allen betroffenen Dienststellen, Einbeziehung Dritter um umfassendes Bild zu erhalten.

Wem ist das Dokument zugänglich?

Die Folgenabschätzung ist Teil des Legislativvorschlags, wird daher sowohl der Konsultation zwischen den Kommissionsdienststellen, als auch der Entscheidung über einen Gesetzgebungsvorschlag durch das Kommissarskollegium zugrunde gelegt. Befürworten die Kommissare den Legislativvorschlag, wird dieser inklusive Folgenabschätzung den beiden Gesetzgebern Rat und Parlament übermittelt.

Der Öffentlichkeit werden Legislativvorschlag und Folgenabschätzung über die Homepage der Kommission zugänglich gemacht.

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/impact/key.htm

Grundsätzlich ist dieser Prozess, wie bereits eingangs erwähnt, nicht neu. Folgenabschätzungen gibt es bereits, seit 2003 wurden ca. 70 derartige Verfahren durchgeführt. Die Qualität der Bewertung ist sehr unterschiedlich, die Dokumente sind zudem sehr umfangreich, sodass sich wahrscheinlich kaum jemand dies Mühe macht, diese auch wirklich durchzulesen. Dies ist aber durchaus empfehlenswert, insbesondere wenn man die für Kommunen wesentlichen Passagen überprüft, die manchmal von verblüffender Klarheit sind. (Vgl. Folgenabschätzung zu INSPIRE, wo lokale und regionale Gebietskörperschaften ganz klar als jene Ebene ausgewiesen werden, die den Großteil der Umsetzungskosten zu tragen haben.)

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/impact/practice.htm

EU-Info 8/2005

Globale Aktion der Städte und Gemeinden

Die Weltorganisation der Städte und Gemeinden (UCLG) hat einen Aufruf an ihre Mitgliedsverbände und deren Kommunen gestartet, sich an einer weltweiten Aktion zur Unterstützung der UN-Millenniumsziele zu beteiligen.

UCLG, der Dachverband kommunaler Interessensvertretungen in 127 UNO-Mitgliedstaaten, fordert seine Mitglieder auf, im Kampf gegen Hunger, Armut und Analphabetentum ein Zeichen zu setzen und auf die Notwendigkeit lokaler Hilfe zur Selbsthilfe aufmerksam zu machen.

Die UN-Millenniumsziele werden den September-Gipfel der Staats- und Regierungschefs der UNO-Mitgliedstaaten in New York prägen. UCLG macht darauf aufmerksam, dass auch die lokalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle bei der Umsetzung dieser Ziele spielen und fordert deshalb auch die europäischen Kommunen auf, diese Ziele unterstützen.

Einige UN-Millenniumsziele im Überblick:

- Bekämpfung der Armut
- Kampf gegen Hunger und Analphabetentum
- Kampf gegen Seuchen
- Gerechter Zugang zu Trinkwasser
- Umweltschutz
- Schuldenerlass für die ärmsten Länder
- Faire Handelsbedingungen für die ärmsten Länder

Konkrete Formen der Unterstützung:

Interessierte Kommunen können sich an einer UCLG-Deklaration an die Staats- und Regierungschefs beteiligen, wo letztere aufgefordert werden, die UN-Millenniumsziele umzusetzen und dabei die betroffenen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angemessen einzubeziehen. Neben der Unterzeichnung der Deklaration werden die Gemeinden auch aufgefordert, ihre Unterstützung nach außen sichtbar zu machen. Zu diesem Zweck sollte eine weiße Fahne mit vorgegebenen Schriftzug am Rathaus angebracht werden, um so allen Bürgern die Unterstützung der Millenniumsziele zu verdeutlichen.

Weitere Informationen sowie die Unterstützungserklärung und der UCLG Aktionsplan können beim Österreichischen Gemeindebund angefordert werden.

EU-Info 9/2005

Demographischer Wandel im Blickpunkt

Nicht erst seit Veröffentlichung des Grünbuchs der Kommission zum demographischen Wandel ist die Bevölkerungsentwicklung in Europa in den Blickpunkt gerückt. Seitdem das Grünbuch vorliegt, häufen sich jedoch Diskussionsveranstaltungen und Konferenzen, auch die Medien zeigen zunehmendes Interesse.

In Brüssel fanden im Juli zwei interessante Veranstaltungen statt. Eine Abendveranstaltung, organisiert von der Bürogemeinschaft der bayrischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Zusammenarbeit mit dem DStGB, sowie eine von der Europäischen Kommission organisierte Europäische Konferenz, an der u.a. auch Sozialministerin Ursula Haubner teilnahm.

Der Vortragsabend der deutschen Kollegen stand im Zeichen des demographischen Wandels als Herausforderung für die lokale Politik.

Prof. Klaus Peter Strohmeier von der Universität Bochum, der sich bereits seit Jahrzehnten mit Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungsentwicklung in Deutschland auseinandersetzt, gab einen Überblick über die Lage in mehreren deutschen Städten und Stadtvierteln. Statistisch gesehen lebt in deutschen Großstädten nur noch in jedem sechsten Haushalt ein Kind oder Jugendlicher, Familien mit höherem Einkommen tendieren dazu, vermehrt ins Umland zu ziehen um ihren Kindern eine höhere Lebensqualität zu bieten. Umlandgemeinden sowie kleinere und mittlere Städte können daher auf einen relativ hohen Kinderanteil in der Bevölkerung verweisen, dh diese Städte wachsen nachhaltig. Großstädte und Universitätsstädte wiederum wachsen aufgrund des Zuzugs hochmobiler junger Erwachsener, die dann oft kinderlos bleiben oder mit ihren Familien wieder ins Umland ziehen.

Auch innerhalb der Städte selbst gibt es gewaltige Unterschiede in den Lebensformen: In vielen Städten gibt es viele Kinder v.a. in sehr bürgerlichen Bezirken und Bezirken mit hohem Ausländeranteil – mit sämtlichen damit verbundenen sozialen Implikationen.

Die vielzitierte Ein-Kind-Familie gibt es nach Ansicht von Prof. Strohmeier in Deutschland nicht, diese sei v.a. ein statistisches Phänomen. Stattdessen gäbe es eine immer größer werdende Zahl von kinderlosen Erwachsenen, während Familien mit Kindern oft Großfamilien mit zwei oder mehr Kindern sind.

Laut Ansicht von Prof. Strohmeier gibt es trotz des derzeitigen Interesses für Fragen der Bevölkerungsentwicklung zu wenige verlässliche Aufzeichnungen über die tatsächliche Situation in den Kommunen. In Deutschland gibt es z.B. keine Familienstatistiken, d.h. viele Kommunen wissen nicht, wie viele Familien mit Kindern innerhalb ihrer Grenzen leben und in welcher Lebenssituation sich diese Familien

befinden. Ohne diese Informationen sind die Kommunen aber nicht in der Lage, ihre Politik an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

Der Vortrag von Prof. Strohmeier kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.ebbk.de/veranstaltungen/200507/vortraege.htm>

Die **Konferenz der Europäischen Kommission** befasste sich mit der Frage der Generationensolidarität im Angesicht des demographischen Wandels und versammelte hochrangige Experten, zwei Kommissare, Kommissionspräsident Barroso sowie zahlreiche Minister aus den Mitgliedstaaten.

Nach Vorstellung der wesentlichen Inhalte des Grünbuchs drehte sich in der allgemeinen Aussprache alles um die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Solidarität zwischen den Generationen sowie die Herausforderungen der alternden Gesellschaft.

Kommissar Spidla betonte, Lösungen können nur über globale Konzepte gefunden werden, die sich nicht unbedingt nur an Familien wenden, sondern allgemein die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben verbessern müssen. Maßnahmen für Familien wiederum müssen sich vermehrt an beide Elternteile wenden.

Kommissar Barrot ging auf die Diskrepanz zwischen Kinderwunsch und tatsächlicher Anzahl der Kinder pro Familie ein, wies jedoch darauf hin, dass die EU grundsätzlich keine Zuständigkeiten im Bereich der Familien- und Sozialpolitik besitzt. Vorgegangen könne nur über die offene Koordinierungsmethode werden, viele Mitgliedstaaten würden ihre Mitarbeit jedoch verweigern und eigene Konzepte umsetzen.

Sozialministerin Haubner stellte das österreichische Kinderbetreuungsgeld vor und verwies auf eine sozialpolitische Konferenz unter österreichischer Präsidentschaft.

Interessant waren die Ausführungen der finnischen Ministerin für soziale Angelegenheiten, die einzelne Politikbereiche vorstellte, u.a. die kombinierte Arbeitsmarkt- und Familienpolitik, die es Eltern von Kleinkindern ermöglicht, auf sehr flexible Arbeitszeiten zurückzugreifen, ohne dafür Teilzeitarbeitsverträge in Anspruch nehmen zu müssen.

Nach dieser allgemeinen Aussprache fanden vier Workshops statt, die sich mit folgenden Themen befassten:

- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Gleichstellung der Geschlechter in einer alternden Gesellschaft
- Förderung des aktiven Alterns
- Integration von Einwanderern: Möglichkeiten und Herausforderungen
- Geburtenraten als öffentliche Angelegenheit?

Eine Zusammenfassung der Inhalte und Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen ist, ebenso wie andere Unterlagen und Redebeiträge, unter folgenden Link zu finden:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/events/2005/demographic_change/index_en.html

EU-Info 10/2005

Förderaufruf für Konferenzen, Ausbildungsseminare, Informationskampagnen

Die EU-Kommission hat Mitte Juli den Förderaufruf für den EU-Städtepartnerschaftsfonds für das Jahr 2006 für den Förderbereich „Konferenzen, Ausbildungsseminare und Informationskampagnen 2006“ veröffentlicht.

In diesem Bereich werden folgende Aktivitäten gefördert:

Projektart 1: Thematische Konferenzen im Rahmen von Städtepartnerschaften, die das Bewusstsein für die europäische Politik stärken sollen.

Projektart 2: Ausbildungsseminare über Städtepartnerschaften, die sich an die für Städtepartnerschaften verantwortlichen Personen richten.

Projektart 3: Informationskampagnen zur Förderung von Städtepartnerschaften. Dieses neue Förderelement richtet sich insbesondere an kommunale Verbände,

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, deren Partnerschaftsausschüsse und -vereine, sonstige lokale und regionale Gebietskörperschaften und Kommunalverbände wie der Österreichische Gemeindebund.

Für die Finanzierung dieser Projekte stehen insgesamt 2,5 Mio. € zur Verfügung, beteiligen können sich 27 Staaten.

Die EU-Kofinanzierung von Projekten macht maximal 60 % der förderfähigen Kosten aus, der Mindestzuschuss beträgt 10.000 €, der Höchstzuschuss 60.000 €.

Anträge sind innerhalb folgender Fristen zu stellen:

Für Projekte, die zwischen 15. April und 31. August 2006 beginnen: **17. Oktober 2005.**

Für Projekte, die zwischen 1. September und 31. Dezember 2006 beginnen: **1. März 2006.**

Für Seminare und Konferenzen wird es also keine Förderungen für Projekte zwischen 1. Jänner und 14. April 2006 geben!

Voraussichtlich im September wird der Förderaufruf für den Bereich der eigentlichen Gemeindeparterschaften veröffentlicht. Derzeit ist damit zu rechnen, dass für die vier Antragstranchen folgende Fristen gelten werden:

Erste Tranche: Antragsfrist 15. November 2005 für Projekte, die zwischen 15. März und 31. Mai 2006 beginnen.

Zweite Tranche: Antragsfrist 1. Februar 2006 für Projekte, die zwischen 01. Juni und 31. Juli 2006 beginnen.

Dritte Tranche: Frist 3. April 2006 für Projekte, die zwischen 1. August und 30. September 2006 beginnen.

Vierte Tranche: Frist 1. Juni 2006 für Projekte, die zwischen 1. Oktober und 31. Dezember 2006 beginnen.

Im Förderbereich Bürgerbegegnungen wird es auch 2006 keine Förderung für Projekte zwischen 1. Jänner und 14. März geben.

Sämtliche Unterlagen finden sich unter folgendem Link:

http://europa.eu.int/comm/towntwinning/call/call_de.html

EU-Info 11/2005

Öffentlicher Personennahverkehr – Verordnungsvorschlag der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat am 20. Juli einen überarbeiteten Vorschlag für eine neue ÖPNV-Verordnung verabschiedet. Dieser Text, der die alte Verordnung aus dem Jahr 1969 ablösen soll und dem bereits jahrzehntelange Verhandlungen voraus gehen, ist laut Kommission besser an die Bedürfnisse der Kommunen angepasst.

Demnach können die Kommunen den öffentlichen Nahverkehr entweder selbst erbringen, oder einem internen Betreiber direkt übertragen. Wird die Leistung einem Dritten übertragen, so muss dies in völliger Transparenz geschehen. Die Kommission sieht z.B. vor, eine geplante Vergabe ein Jahr vor Auftragserteilung bekannt zu machen. Die Auswahl externer Betreiber für den städtischen Nahverkehr hat im Wege der Ausschreibung zu erfolgen, wohingegen die Vergabe für den Eisenbahnregional- und -fernverkehr sowie die Vergabe „kleiner“ Dienstleistungsaufträge nicht ausgeschrieben werden muss.

Begrenzte Laufzeiten (8 Jahre bei der Vergabe von Straßenverkehrsleistungen, 15 Jahre für den Schienenverkehr) sollen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Verkehrsdienste beitragen.

Für Ausgleichszahlungen an die betroffenen Unternehmen gelten vereinfachte Regeln: Werden nur die tatsächlichen Kosten und ein angemessener Gewinn zur Berechnung der Ausgleichsleistungen herangezogen, sind die Kommunen von der Mitteilungspflicht gemäß dem europäischen Beihilfenrecht befreit.

Die wichtigsten Bestimmungen im Überblick:

- Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge: Jede Gewährung ausschließlicher Rechte oder Ausgleichsleistungen erfolgt auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Dieser muss zumindest folgende Inhalte aufweisen.
 - Vom Betreiber zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
 - Geographischer Geltungsbereich des Auftrags;
 - Objektive Parameter für die Berechnung der Ausgleichzahlung (Kostendeckung und angemessener Gewinn);
 - Detaillierte Regelungen über Aufteilung der einzelnen Kosten und Einnahmen;
 - Befristung – 8 Jahre für Busverkehrsdienste und 15 Jahre für Schienenverkehrsdienste (in Ausnahmefällen um die Hälfte verlängerbar).

- Direktvergabe: Jede zuständige Behörde kann öffentliche Verkehrsdienste selbst erbringen oder direkt an einen internen Betreiber vergeben (Inhouse-Vergabe).
 - Inhousevergabe: Der interne Betreiber muss, wenn von einer Direktvergabe Gebrauch gemacht wird, sämtliche Personenverkehrsdienste innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der vergebenden Behörde erfüllen und darf an keinen Ausschreibungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde teilnehmen. Damit wurde in gewisser Weise ein Gebietsschutzkriterium für Kommunalbetriebe eingeführt – diese sind innerhalb ihres Wirkungsbereichs geschützt, dürfen dafür aber nicht am Markt tätig werden.
 - Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen im Eisenbahnregional- und -fernverkehr.
 - Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen von einem jährlichen Durchschnittswert unter 1 Mio. € oder einer jährlichen Verkehrsleistung von weniger als 300.000 km.

- Transparenz: Jede Behörde muss einmal jährlich einen detaillierten Bericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstleistungsaufträge verfassen.

- Übergangsfristen: Der Kommissionsvorschlag sieht Übergangsfristen für die Umsetzung der Verordnungsinhalte ab Inkrafttreten vor. Demnach müssen innerhalb von 8 Jahren ab Inkrafttreten sämtliche Busverkehrsdienste und binnen 10 Jahren alle Schienenverkehrsdienste gemäß den neuen Vorschriften vergeben sein. Ausnahmen werden gewährt, wenn bestehende Aufträge in einem Wettbewerbsverfahren vergeben wurden und die Laufzeiten mit jenen der Verordnung vergleichbar sind. Derartige Aufträge bleiben bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit gültig.

Als nächstes sind gemäß den Bestimmungen des Mitentscheidungsverfahrens wieder Parlament und Rat am Zug. Da die Materie zu den schlafenden Hunden des Gesetzgebungsprozesses gehört, ist man in der Kommission zuversichtlich, dass es diesmal zu einer raschen Entscheidung kommt, zumal der Kommissionsvorschlag bereits viele Vorschläge des vorangegangenen Verfahrens berücksichtigt.

<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/975&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=fr>

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2005/com2005_0319de01.pdf

EU-Info 12/2005

Die Europäische Kommission hat Mitte Juli das lang erwartete Monti-Paket zu den staatlichen Beihilfen verabschiedet (siehe auch EU-Info 4/2005). Rechtlich handelt es sich dabei um die Umsetzung von Art. 86 Abs.3 EG-V, welcher der Kommission im Rahmen des Wettbewerbsrechts alleinige Rechtssetzungsbefugnis einräumt. Die drei Teile des Maßnahmenpakets treten mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft, für die einzelnen Teile gelten unterschiedliche Übergangsfristen.

Rat und Parlament werden nicht weiter konsultiert.

Für die Kommunen ist dieses Paket deshalb wichtig, weil es den **Rechtsrahmen für Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** darstellt.

1) Kommissionsentscheid über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-V auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden.

Die Kommissionsentscheidung, die das Herzstück des Monti-Pakets darstellt und voraussichtlich die gravierendsten Auswirkungen auf kleine Kommunen hat, wurde im Vergleich zum Anfang des Jahres vorliegenden Entwurf wesentlich überarbeitet. Die vorgenommenen Änderungen kommen den Kommunen relativ weit entgegen.

Grundsätzlich behandelt die Entscheidung jene Fälle, die Ausgleichszahlungen von einer vorherigen Bekanntmachung bei der EU-Kommission ausnimmt: Staatliche Beihilfen, die für die Erbringung von „kleinen“ Dienstleistungen gewährt werden und mit dem EG-V vereinbar sind, werden von der Notifizierungspflicht freigestellt.

Unter die Freistellung fallen:

- (5) **Ausgleichszahlungen an Unternehmen**, deren **Jahresumsatz** in den beiden Jahren vor Übernahme der Dienstleistungsverpflichtung **weniger als 100 Mio. €** betragen hat und die jährliche **Ausgleichszahlung** für die Erbringung der öffentlichen Dienstleistung **30 Mio. €** nicht übersteigt. (Hier wurde eine wesentliche Forderungen der kommunalen Verbände erfüllt und die ursprünglich vorgeschlagenen Schwellenwerte verdoppelt!)
- (6) Ausgleichszahlungen, egal welcher Höhe, für **Krankenhäuser** und Unternehmen, die im **sozialen Wohnbau** tätig sind, wenn ihre Tätigkeiten als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eingestuft sind. (Auch hier widersetzte sich die Kommission den Wünschen des Parlaments und behielt die Ausnahmebestimmungen für diese beiden Sektoren bei.)

- (7) Ausgleichszahlungen für Flug- und Schiffsverbindungen zu **Inseln**, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen in den 2 Jahren vor Übernahme der Gemeinwohlverpflichtung 300.000 Fahrgästen nicht überstieg. (Auch hier Erhöhung des ursprünglichen Schwellenwertes)
- (8) Ausgleichszahlungen für Flug- und Seeverkehrshäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 2 Jahre vor Übernahme der Gemeinwohlverpflichtung 1.000 000 Passagiere auf Flughäfen bzw. 300.000 Passagiere auf Seeverkehrshäfen nicht überstieg. (Diese Bestimmung ist neu und dürfte insbesondere Auswirkungen auf die Beihilfengewährung für Regionalflughäfen haben).

Für die Vergabe der öffentlichen Dienstleistungsaufträge für die Erbringung dieser Daseinsvorsorgeleistungen gelten grundsätzlich die selben Bestimmungen wie unten näher ausgeführt. Die Übertragung des Dienstleistungsauftrags muss im Wege eines Rechts- oder Verwaltungsakts erfolgen, der den unten unter 1-4 beschriebenen Kriterien entspricht.

2) **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden:**

Dieses Dokument bietet den **Rechtsrahmen für die Gewährung von Ausgleichszahlungen an Unternehmen, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** erbringen. Der Gemeinschaftsrahmen stellt klar, unter welchen Bedingungen Ausgleichszahlungen bzw. staatliche Beihilfen mit dem EG-V vereinbar sind. Er gilt für alle vom EG-V erfassten Wirtschaftssektoren mit Ausnahme des Verkehrssektors und den Bereich des öffentlichen Rundfunks. Die unter den Gemeinschaftsrahmen fallenden **Beihilfen müssen notifiziert werden**, er bietet in gewisser Weise jedoch Rechtssicherheit für die beihilfengewährende Stelle und kann helfen, Verfahren zu beschleunigen.

Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen dann mit dem EG-V vereinbar, wenn sie **für das Funktionieren einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse unabdingbar** sind und **keine Wettbewerbsbeeinträchtigung** darstellen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Echte Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse: Unternehmen, die mit der **Besorgung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** betraut sind, muss gem. Art. 86 Abs. 2 EG-V von staatlicher Seite (Zentralstaat, regionale oder lokale Gebietskörperschaften) eine „**besondere Aufgabe**“ **übertragen** werden.
2. Rechtsverbindliche Niederlegung der Gemeinwohlverpflichtungen und der Berechnungsart für die Ausgleichszahlung: Der öffentliche **Versorgungsauftrag** muss **im Wege eines öffentlichen Rechtsaktes** (Gesetz, Verordnung oder Vertrag) übertragen werden.
Aus diesem Verwaltungs- oder Rechtsakt müssen hervorgehen:
 - Die genaue Art und Dauer der zu erfüllenden **Gemeinwohlverpflichtung**;
 - Das mit der Erfüllung betraute **Unternehmen** und der **geographische Geltungsbereich**;

- Art und Dauer der dem Unternehmen gewährten **ausschließlichen oder besonderen Rechte**;
 - Die **Parameter** für die Berechnung, Überwachung und Änderung der **Ausgleichszahlungen**;
 - Die **Modalitäten für Vermeidung bzw. Rückerstattung** überhöhter Ausgleichszahlungen.
3. Höhe des Ausgleichs: Die Ausgleichszahlung darf das **erforderliche Maß** (durch Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachte Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen plus angemessene Rendite) **nicht überschreiten**. Bei Unternehmen, die ausschließlich eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse für einen Auftraggeber erbringen, können die **Gesamtkosten** herangezogen werden.
 Detaillierte Regeln geben Auskunft, welche Kosten bei der Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt werden können und wie auf der Einnahmenseite zu verfahren ist. Ebenso gibt es eigene Regeln für die Rechnungslegung von Unternehmen, die mehrere verschiedene Dienstleistungen erbringen bzw. für verschiedene Auftraggeber tätig sind.
4. Überkompensierung: Jede **Überkompensierung** stellt grundsätzlich eine **rückzahlbare staatliche Beihilfe** dar. Beläuft sich die Überkompensierung jedoch auf höchstens 10% der jährlichen Ausgleichszahlung, kann der Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden. Unter bestimmten Umständen ist nach vorheriger Mitteilung an die Kommission auch eine Überkompensierung von mehr als 10% erlaubt.

3) Transparenzrichtlinie

Die RL80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen verlangt von den Mitgliedstaaten die Gewährleistung der Transparenz in den finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den öffentlichen Unternehmen. Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen und dafür staatliche Beihilfen erhalten, sind zur getrennten Buchführung verpflichtet. Die getrennte Buchführung hat unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Ausgleichszahlung zu erfolgen, wenn das begünstigte Unternehmen auch andere Tätigkeiten ausübt.

Die Änderung der Transparenzrichtlinie betrifft daher die Ausweitung der Verpflichtung zur getrennten Buchführung auf sämtliche Unternehmen, die Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen erhalten – unabhängig davon, ob es sich um eine notifizierungspflichtige staatliche Beihilfe oder um eine Ausgleichszahlung handelt.

Das gesamte Maßnahmenpaket ist unter folgendem Link abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/action_plan/

EU-Info 13/2005

Gemeindepartnerschaftsfonds – Ausschreibung für Bürgerbegegnungen

Die EU-Kommission hat Mitte September die Ausschreibung zur Unterstützung von Gemeindepartnerschaften im Bereich der Bürgerbegegnungen für das Jahr 2006 veröffentlicht.

Für das Jahr 2006 stehen für diesen Teilbereich des Städtepartnerschaftsprogramms voraussichtlich 7,5 Mio. € zur Verfügung, pro Aktion gibt es Finanzhilfen zwischen 2.000 und 20.000 €.

Förderfähig sind, wie schon in den letzten Jahren, **Aktivitäten zwischen 15. März und 31. Dezember 2006**, mit einem maximalen Förderzeitraum von 21 Tagen.

Zu den **Zielen** des Aktionsprogramms für 2006 zählt die Förderung von Gemeindepartnerschaften, die Folgendes bewirken:

- Sensibilisierung der Bürger für die EU und Stärkung des Engagements für die europäische Integration;
- Größere Annäherung der Bürger an die EU und Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit der Bürger in Europa;
- Schaffung der Voraussetzungen, dass sich die Bürger aktiv an einem Dialog über die Zukunft der EU beteiligen können;
- Aufbau neuer und Stärkung bestehender Partnerschaften und Netzwerke zwischen Gemeinden in der EU und anderen am Programm teilnehmenden Ländern (Bulgarien, Rumänien).

Konkret bedeutet dies, dass nur solche Begegnungen eine Chance auf Förderung haben, welche

- a) Den Bürgern in irgendeiner Form Grundwerte und Bedeutung der EU näher bringen, sowie den Nutzen der europäischen Integration anhand von Diskussionen und Informationsprojekten für alle verständlich aufbereiten (inhaltliche europäische Ausrichtung);
- b) das gegenseitige Verständnis sowie Freundschaften zwischen den Bürgern der Partnerstädte fördern. Insbesondere sollte auf Begegnungen geachtet werden, die ein Kennenlernen des Alltags ermöglichen (Familien- und Arbeitsleben, Schulen, lokale Einrichtungen und Dienstleistungen);
- c) alle Bürger aktiv in die Gestaltung der Partnerschaft einbeziehen, d.h. schon bei der Vorbereitung mit Schulen und Vereinen zusammenarbeiten und die Begegnung so anlegen, dass möglichst viele gesellschaftliche Gruppen beteiligt sind.

Außerdem werden folgende Kriterien bei der Bewertung von Projekten besonders berücksichtigt:

- Begegnungen zur Vorbereitung oder zum Abschluss neuer Partnerschaften;
- Begegnungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
- Beteiligung von mehr als 2 Gemeinden;
- Beteiligung von Städten/Gemeinden aus den neuen Mitgliedstaaten;
- Aktive Beteiligung von Jugendlichen;
- Beteiligung von benachteiligten Gruppen;
- Ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen.

Die Auswahl der Projekte wird von der Europäischen Kommission getroffen. Das Auswahlverfahren besteht aus einer Prüfung von formellen und inhaltlichen Kriterien, wobei jene Bewerber, welche nicht sämtliche Formalkriterien erfüllen, bereits vor Prüfung der inhaltlichen Kriterien ausscheiden.

Gemeinden, die sich für eine Förderung ihrer Partnerschaft durch die EU bewerben wollen, müssen die auf der Homepage der EU-Kommission erhältlichen **Antragsformulare für das Jahr 2006** verwenden sowie sich an folgende **Antragsfristen** halten:

Begegnungen zwischen 15. März und 31. Mai 2006: Antragsfrist **15. November 2005** (1. Phase)

Begegnungen zwischen 1. Juni und 31. Juli 2006: Antragsfrist **1. Februar 2006** (2. Phase)

Begegnungen zwischen 1. August und 30. September 2006: Antragsfrist **3. April 2006** (3. Phase)

Begegnungen zwischen 1. Oktober und 31. Dezember 2006: Antragsfrist **1. Juni 2006** (4. Phase)

Die Liste der **ausgewählten Bewerber** wird ca. einen Monat vor Beginn der jeweiligen Phase auf der **Homepage** der Kommission veröffentlicht. Erfolgreichen Bewerber erhalten keine weitere schriftliche Verständigung sondern werden gebeten, sich im Internet über die Auswahl ihres Projektes zu informieren.

Alle **abgelehnten Antragsteller** erhalten einen schriftlichen **Ablehnungsbescheid**.

Für weitere Auskünfte steht das Brüsseler Büro des Österreichischen Gemeindebunds gerne zur Verfügung.

http://europa.eu.int/comm/towntwinning/call/call_de.html

EU-Info 14/2005

Urteil im Fall Mödling – Österreich unterliegt gegen Kommission

Wie der EuGH mit Urteil vom 10. November entschieden hat, widerspricht die ausschreibungsfreie Vergabe der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Mödling dem EU-Vergaberecht.

Zur Erinnerung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling beschloss im Mai 1999, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz eine rechtlich selbstständige Einrichtung im Bereich der Abfallwirtschaft zu gründen.

Im darauffolgenden Juni wurde die Mödling Abfallwirtschaft m. b. H. gegründet, der in der Folge das ausschließliche Recht zur Sammlung und Behandlung von Müll für das Gemeindegebiet übertragen wurde.

Im Oktober desselben Jahres beschloss der Gemeinderat die Abtretung von 49% der Anteile der AbfallGmbH an die Saubermacher AG.

Die Errichtungserklärung der AbfallGmbH wurde deshalb dahingehend geändert, dass die Generalversammlung die meisten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen konnte, jedoch nur bei Anwesenheit von 51% des Stammkapitals beschlussfähig war. Die Vertretung der Gesellschaft sollte durch zwei Geschäftsführer wahrgenommen werden, die jeweils von einem Gesellschafter ernannt werden mussten.

Die operative Tätigkeit wurde im Dezember 1999 aufgenommen, also zu einem Zeitpunkt, als die Saubermacher AG bereits Gesellschafterin war.

Ab April 2000 wurde die AbfallGmbH auch für andere Gemeinden im Bezirk tätig.

Die Kommission klagte die Republik Österreich im Jänner 2004 wegen Verstoß gegen die RL 92/50 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Der Einwand der Republik Österreich, die VergabeRL sei deshalb nicht anwendbar, weil es sich bei der Auftragsvergabe um ein Inhouse-Geschäft gehandelt habe, wurde von Kommission und Gerichtshof zurückgewiesen:

Die Kommission entgegnete, dass im Falle eines Inhouse-Geschäfts dann keine Ausschreibung erforderlich sei, wenn die öffentliche Stelle über die beauftragte Einrichtung eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübe und wenn die beauftragte Einrichtung im Wesentlichen für diese öffentliche Stelle tätig werde (Teckal-Kriterien des EuGH). Die Minderheitsbeteiligung der Saubermacher AG schließe die Berufung auf ein Inhouse-Geschäft daher aus.

Auch der Einwand, die Saubermacher AG wäre erst nach Auftragsvergabe an die AbfallGmbH Gesellschafter ebendieser geworden, die Anwendung der RL 92/50 sei also auszuschließen, weil es sich um drei gesonderte rechtliche Vorgänge handle, wurde von der Kommission entkräftet.

Die Phase, in der die Stadtgemeinde Mödling tatsächlich 100% der Anteile an der AbfallGmbH gehalten habe, könne lediglich als Übergangsphase gewertet werden, da die einzelnen Beschlüsse derart knapp hintereinander getroffen wurden.

Urteil:

Der EuGH schloss sich in beiden Punkten der Argumentation der Kommission an und verwies insbesondere darauf, dass im gegebenen Fall bezüglich der Anwendbarkeit der VergabeRL nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Auftragsvergabe abzustellen sei. Aufgrund der besonderen Umstände des Falles müssten auch später eingetretene Ereignisse berücksichtigt werden.

Verwiesen wurde auf den Umstand, dass die Saubermacher AG ihre Anteile zu einem Zeitpunkt erworben hatte, als das ausschließliche Recht schon übertragen, die operative Tätigkeit jedoch noch nicht aufgenommen war.

Daher müsse die Auftragsvergabe unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Schritte sowie deren Zielsetzung geprüft werden – das Abstellen auf mehrere gesonderte, zeitlich nicht direkt zusammenhängende Beschlüsse würde nur zur Verschleierung dienen.

Die Republik Österreich hat daher gegen ihre Verpflichtungen aus der VergabeRL 92/50 verstoßen und wurde zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt.

Das Urteil stellt jedoch insofern keine große Überraschung dar, als der Gerichtshof den Schlussanträgen von Generalanwalt Geelhoed folgte, welche seit April dieses Jahres bekannt sind.

Das Urteil kann im Volltext unter Eingabe des Aktenzeichens C-29/04 in der Suchmaske des EuGH abgerufen werden:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>